

# MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM

## Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Fischereigesetzes für Baden-Württemberg (VwV - FischG)

Vom 23. November 2004 - Az.: 21/26-9220.30 -

### I.

Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Durchführung des Fischereigesetzes für Baden-Württemberg vom 5. Dezember 2003 (GABl. S. 967) wird wie folgt geändert:

#### 1. Zu § 31 bis § 35

a) Die Nummern 3 bis 4 werden wie folgt neu gefasst:

- »3 Der Fischereischein wird als Fischereischein auf Lebenszeit, als Jahres- oder Jugendfischereischein erteilt.
- 3.1 Die Fischereischeine sind nach dem Muster in der Anlage 3 (Größe 10,5 mal 14,8 cm) auf hellblauen Vordrucken aus Schreiblein oder dauerhaftem Kunststoffpapier (z. B. Neobond- oder Pretex-Papier) zu erteilen. Der Jahres- und der Jugendfischereischein werden jeweils nur für ein volles Kalenderjahr ausgestellt.
- 3.2 Bei der Erteilung des Jahresfischereischeins oder des Jugendfischereischeins sind folgende Ergänzungen vorzunehmen:
- 3.2.1 Beim Jahresfischereischein sind
- die Worte »auf Lebenszeit« zu streichen und
  - unter dem Wort »Fischereischein« die Worte »Erteilt gemäß § 14 Abs. 3 Nr. ... (entspr. Nummer einfügen) LFischVO ohne Sachkundenachweis« einzufügen.
- 3.2.2 Beim Jugendfischereischein sind
- vor oder über dem Wort »Fischereischein« der Wortteil »Jugend-« einzufügen,
  - unter dem Wort »Fischereischein« folgender Textteil einzufügen  
»Der Jugendfischereischein berechtigt nur zur Ausübung der Fischerei unter Aufsicht eines mindestens achtzehn Jahre alten Inhabers eines Fischereischeins«,
  - die Nummer 1 zu streichen und die Worte »Fischereiabgabe gezahlt« zu streichen.
- 3.3 Ein neuer Fischereischein ist auszustellen, wenn
- für den Inhaber eines Jugendfischereischeins nach Vorlage eines Sachkundenachweises im Sinne von § 14 Abs. 2 LFischVO nunmehr ein Fischereischein auf Lebenszeit erteilt werden soll;

- der Fischereischein auf Lebenszeit oder der Jugendfischereischein unlesbar geworden ist oder das Lichtbild des Inhabers eine einwandfreie Identifizierung nicht mehr zulässt.

- 4 Der Fischereischein auf Lebenszeit wird nur erteilt, wenn der Antragsteller die für die Ausübung der Fischerei erforderliche Sachkunde besitzt (§ 31 Abs. 2 Satz 1 FischG, § 14 Abs. 2 LFischVO). Bei der Ausstellung des Fischereischeins auf Lebenszeit sind daher die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 LFischVO zu prüfen. Der erteilenden Behörde ist anzuraten, in ihren Unterlagen zu vermerken, welcher Sachkundenachweis (§ 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 LFischVO) erbracht wurde bzw. wenn im Fall des § 14 Abs. 3 Nr. 2 vom Nachweis der Sachkunde unbefristet abgesehen wurde. Das sind Personen, die in den Jahren 1976 bis 1980 einen Jahresfischereischein oder Jahresfischereischein für Kinder und Jugendliche erworben hatten. Diese sind unbefristet vom Nachweis der Sachkunde befreit (§ 14 Abs. 3 Nr. 2 LFischVO). Ihnen kann ein Fischereischein auf Lebenszeit ausgestellt werden.

Vom Sachkundenachweis sind die übrigen in § 14 Abs. 3 Nr. 1, 3 und 4 LFischVO aufgeführten Personen nur solange befreit, wie bei ihnen die besonderen Voraussetzungen gegeben sind. Diesem Personenkreis kann dagegen nur ein Jahresfischereischein erteilt werden.«

b) Die Nummern 7 bis 11 werden wie folgt neu gefasst:

- »7. Für die Ausstellung des Jugendfischereischeins entfällt die Voraussetzung der Sachkunde. Personen, die das zehnte, aber noch nicht das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, ist auf entsprechenden Antrag der Fischereischein auf Lebenszeit zu erteilen, soweit bei ihnen die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 Nr. 4 vorliegen oder der Jahresfischereischein, soweit bei ihnen die Voraussetzungen des § 14 Abs. 3 Nr. 1 LFischVO vorliegen.
8. Die Erteilung des Fischereischeins auf Lebenszeit, des Jahres- und des Jugendfischereischeins kann formlos unter Einreichung eines Passbildes beantragt werden. Vor Erteilung ist zu prüfen, ob Verfassungsgründe des § 33 FischG vorliegen. Der Antragsteller soll zur Vorlage eines Führungszeugnisses nur aufgefordert werden, wenn ein begründeter Verdacht dafür besteht, dass der Antragsteller wegen Fischwilderei oder Fälschung des Fischereischeins bestraft worden ist. Im übrigen wird auf § 26 LVwVfG hingewiesen.
9. Bei erstmaligen oder wiederholten Verstößen im Sinne von § 33 Abs. 2 Nr. 2 FischG kann ein erteilter Fischereischein auf Lebenszeit, ein Jahresfischereischein oder ein Jugendfischereischein entzogen werden.

10. Ein erteilter Fischereischein kann für ungültig erklärt und eingezogen werden, wenn nachträglich Gründe bekannt werden, die eine Versagung des Fischereischeins zur Folge gehabt hätten (§ 33 Abs. 4 FischG). Für die Entziehung und die Einziehung des Fischereischeins auf Lebenszeit, Jahresfischereischeins und des Jugendfischereischeins gelten die §§ 48, 49 und 52 LVwVfG.

11. Für die Erteilung des Fischereischeins auf Lebenszeit, des Jahresfischereischeins und des Jugendfischereischeins werden Gebühren nach Nummer 25.8 des Gebührenverzeichnisses in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Im Falle des Fischereischeins auf Lebenszeit und des Jahresfischereischeins ist ohne Ausnahme die Fischereiabgabe nach § 12 LFischVO zu erheben. Sie beträgt für jedes Kalenderjahr 6 Euro. Bei der Erteilung eines Jahresfischereischeins wird die Fischereiabgabe mit der Gebühr für die Erteilung des Jahresfischereischeins erhoben. Als Nachweis für die Entrichtung der Fischereiabgabe gilt der Einzahlungsvermerk der Gemeindekasse im Fischereischein.«

2. Zu § 36

Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:

»1. Wer die Fischerei ausüben will, hat eine Fischereiabgabe zu entrichten (§ 36 Abs. 1 Satz 1 FischG). Der

Jahresnachweis über die ausgestellten Fischereischeine sowie der eingezogenen Fischereiabgaben ist dem Regierungspräsidium bis zum 20. Januar des folgenden Jahres nach dem Muster in der Anlage 6 vorzulegen.

Inhaber von Jugendfischereischeinen sind nicht zur Entrichtung der Fischereiabgabe verpflichtet.

Die erhobenen Fischereiabgaben sind zum 30. April und zum 31. Oktober eines jeden Jahres an die Landesoberkasse mit dem Vermerk »für Kapitel 0802 Titel 09976« zu überweisen. Gleichzeitig unterrichten die Gemeinden die untere Landwirtschaftsbehörde beim jeweiligen Landkreis, unter Verwendung des Vordrucks in der Anlage 7. Die unteren Landwirtschaftsbehörden bei den Landkreisen werden angewiesen als SAP-Offline-Dienststellen-, die Annahmeanordnungen zu Gunsten des Landeshaushalts (zweckmäßigerweise in Form allgemeiner Annahmeanordnungen) zu erstellen. Solange die eingezogenen Fischereiabgaben den Betrag von 300 € nicht übersteigen, kann von der Ablieferung zum 30. April abgesehen werden; zum 31. Oktober eines jeden Jahres sind jedoch sämtliche Beträge an die Landesoberkasse zu überweisen.

Die eingezogenen Fischereiabgabebeträge sind getrennt für 1, 5 und 10 Kalenderjahre anzugeben«.

3. Anlage 3 wird wie folgt neu gefasst:

**Schonzeiten und Mindestmaße**

Tierart	Schonzeit	Mindestmaße (cm)
Seeforelle	1.10. bis 28.2.	50
Bachforelle		
- im Hochrhein	1.10. bis 28.2.	28
zwischen Gailingen und Grenzach		
- in Fließgewässern	1.10. bis 28.2.	20
oberhalb 800 m ü. NN.	1.10. bis 28.2.	25
- im übrigen	1.10. bis 28.2.	-
Regenbogenforelle	1.10. bis 28.2.	-
Huchen (gilt nur in der Donau und ihrem Gewässersystem)	1.2. bis 31.5.	70
Seesaibling	1.10. bis 28.2.	25
Bachsaibling	1.10. bis 28.2.	-
Äsche	1.2. bis 30.4.	30
Felchen	15.10. bis 10.1	30
Aal (gilt nur im Rhein und seinem Gewässersystem)	keine	40
Hecht	15.2. bis 15.5.	50
Zander	1.4. bis 15.5.	45
Hecht und Zander im Main	1.2. bis 30.4.	50
Quappe, Trüsche	1.11. bis 28.2.	30
Karpfen	keine	35
Schleie	15.5. bis 30.6.	25
Barbe	1.5. bis 15.6.	40
Rapfen (gilt nur in der Donau und ihren Gewässersystem)	1.3. bis 31.5.	40
Nase	15.3. bis 31.5.	35
Aland	1.4. bis 31.5.	25
Edelkrebs, Flusskrebs		
- Weibchen	1.10. bis 10.7.	12
- Männchen	1.10. bis 31.12.	12
Steinkrebs		
- Weibchen	1.10. bis 10.7.	8
- Männchen	1.10. bis 31.12.	8

**Achtung:**

- 1) Schonzeiten und Mindestmaße können sich ändern!
- 2) Zahlreiche weitere Arten sind ganzjährig geschont (§ 1 Abs. 2 LFischVO)

»Anlage 3

Baden-Württemberg

**Fischereischein**

- Zur Beachtung
1. Der Fischereischein auf Lebenszeit ist nur für den Zeitraum gültig, für den der Nachweis über die Entrichtung der Fischereiabgabe durch den Einzahlungsvermerk der Gemeindekasse im Fischereischein erbracht ist.
  2. Der Fischer hat den Fischereischein bei der Ausübung der Fischerei bei sich zu führen und auf Verlangen den Fischereiaufsehern, den Polizeibeamten, dem Fischereiberechtigten und dem Pächter des Fischereirechts zur Einsichtnahme auszuhändigen.
  3. Zur Ausübung des Fischfangs ist neben dem Fischereischein noch die Befugnis zum Fischfang in dem einzelnen Gewässer erforderlich. Diese Befugnis besitzen: Der Inhaber des Fischereirechts, der Pächter des Fischereirechts sowie Personen, die einen vom Inhaber des Fischereirechts oder vom Pächter des Fischereirechts ausgestellten Erlaubnisschein besitzen. Der Fischer hat den Erlaubnisschein beim Fischfang bei sich zu führen.
  4. Der Inhaber des Fischereischeins ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Fischfang, insbesondere über Mindestmaße und Schonzeiten, zu beachten. **Unkenntnis schützt nicht vor Strafe oder Geldbuße!**



5. Anlage 6 wird wie folgt neu gefasst:

»Anlage 6

An das  
Regierungspräsidium  
über das Landratsamt  
-untere Landwirtschaftsbehörde-.....

**Jahresnachweis über die ausgestellten Fischereischeine und erhobenen Fischereiabgaben**

Anl.:

Im Kalenderjahr.....wurden folgende Fischereischeine ausgestellt:

Fischereischeine auf Lebenszeit  
Jahresfischereischeine  
Jugendfischereischeine

Im gleichen Zeitraum wurde der Gesamtbetrag von -----€ für Fischereiabgaben erhoben.

Fischereischeine auf Lebenszeit:

Betrag von ----- € für ein Kalenderjahr

Betrag von----- € für 5 Kalenderjahre

Betrag von ----- € für 10 Kalenderjahre

Jahresfischereischeine:

Betrag von----- €.

Vermerk des Landratsamts -untere Landwirtschaftsbehörde-.....

Der angegebene Betrag über die erhobenen Fischereiabgaben stimmt mit den hier vorliegenden Unterlagen des letzten Kalenderjahres (nicht) überein.

Begründung für die Nichtübereinstimmung:

Ort, Datum

.....

.....

Unterschrift

«

6. Anlage 7 wird wie folgt neu gefasst:

»Anlage 7

Bürgermeisteramt

*In doppelter Fertigung  
vorzulegen*

An das  
Landratsamt-untere Landwirtschaftsbehörde.....

.....

.....

**Fischereiabgabe**  
Anl.: 1 Mehrfertigung

Im Zeitraum vom.....bis.....wurden folgende Beträge als Fischereiabgabe vereinnahmt:

Fischereischeine auf Lebenszeit pro Kalenderjahr 6,00 €:

- für ein Kalenderjahr-----€	€
- für 5 Kalenderjahre-----€	€
- für 10 Kalenderjahre-----€	€
	€
Jahresfischereischeine je 6,00 €	€

insgesamt €

Diese Beträge werden in den nächsten Tagen an die Landesoberkasse  
Kapitel 0802 Titel 099 76 überwiesen.

Sachlich und rechnerisch richtig.

Ort, Datum

.....

..... «

Unterschrift

### III.

#### Übergangsvorschriften

Die Fünfjahresfischereischeine mit Gültigkeitsdauer über das Kalenderjahr 2004 hinaus bleiben bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer gültig. Danach ist auf Antrag ein Fischereischein auf Lebenszeit nach dem Muster der Anlage 3 auszustellen. Anträge im Jahr 2004 auf Erteilung eines Fischerei-

scheins mit Gültigkeitsdauer ab 1. Januar 2005 sind bereits nach den ab 1. Januar 2005 geltenden Vorschriften zu bescheiden.

### II.

#### Inkrafttreten

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

GABl. S. 824